

ZH_OBERGERICHT SB250110 vom 17. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250110

FR: ZH_OBERGERICHT SB250110 du 17 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250110 del 17 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil der 10. Abteilung - Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Dezember 2024 (Urk. 38) meldeten sowohl die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 als auch der Beschuldigte mit Eingabe vom 24. Dezember 2024 rechtzeitig Berufung an (Urk. 33 und Urk. 34). Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die der Staatsanwaltschaft wie auch der Verteidigung am 25. Februar 2025 zugestellt wurde (Urk. 37/1-2), erstatteten die Staatsanwaltschaft am 11. März 2025 (Urk. 40) und die Verteidigung am 17. März 2025 (Urk. 41) fristgerecht ihre Berufungserklärungen. Mit Eingabe vom 24. März 2025 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung (Urk. 45), während sich sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger hierzu innert angesetzter Frist (Urk. 43) nicht vernehmen liessen.

E. 1.1

Die Vorinstanz fällte eine bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie eine Busse von Fr. 100.– aus (Urk. 38 S. 14 ff., 19).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft fordert eine Bestrafung mit einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 90 Tagen sowie eine Busse von Fr. 100.– (Urk. 71 S. 1, 3 ff.). Die Verteidigung, welche einen vollumfänglichen Freispruch verlangt, äusserte sich zur Strafzumessung im Falle einer Verurteilung dahingehend, dass mit der Vorinstanz von einem leichten Fall auszugehen sei und damit höchstens die Aussprache einer Geldstrafe in Erwägung zu ziehen sei (Urk. 72 S. 9).

E. 1.3

Mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB ist auf die geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts zu verweisen, welches diese Grundsätze sowie die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt hat (BGE 142 IV 137 E. 9.1; 141 IV 61 E. 6.1.1; 129 IV 6 E. 6.1). 2. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

E. 2

In der Folge wurden die Parteien auf den 17. Oktober 2025 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 47).

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidgebühr auf Fr. 5'400.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV

OG).

E. 2.2

Die Verteidigung macht – abgesehen von der Rechtswidrigkeit der Verhaftung, der damit als nichtig zu qualifizierenden Amtshandlung und der daraus herrührenden Unverwertbarkeit der rechtswidrig erlangten (Folge-) Beweise

- 18 - (Urk. 28 S. 2 f.; Urk. 72 S. 8) – zudem geltend, dass sich der angeklagte Biss in den rechten kleinen Finger des Privatklägers ohnehin nicht rechtsgenügend erstellen lasse, zumal Pol L._____, der bei der Leibesvisitation beteiligt gewesen sei, ausgesagt habe, den Biss an sich nicht gesehen und nur die Reaktion des Privatklägers mitbekommen zu haben, und der Privatkläger es wiederum unterlassen habe, genauer darzulegen, wie er auf den Biss reagiert bzw. sich daraus befreit habe, was zu erwarten gewesen wäre, wenn es tatsächlich so vonstattengegangen wäre. Ferner erstaune und irritiere auch, dass sich die weiteren anwesenden Polizeibeamten, Gfr D.____ und Pol E.____, zwar an den Biss erinnern können wollten, jedoch nicht wiedergeben könnten, was sich darauf folgend zuge tragen habe (Urk. 28 S. 4 f.; Urk. 72 S. 8).

E. 2.2.1

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JOSITSCH/ SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

E. 2.2.2

Mit seiner Berufung unterliegt der Beschuldigte, welcher einen vollumfänglichen Freispruch beantragt, abgesehen von der zu erfolgenden Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des untergeordneten Vorwurfs der Widerhandlung gegen die APV vollumfänglich. Die ebenfalls Berufung erhebende Staatsanwaltschaft, welche eine höhere und unbedingt zu vollziehende Strafe verlangt, obsiegt demgegenüber teilweise, was die nunmehr auszusprechende Freiheitsstrafe anbelangt, unterliegt hingegen in ihrem Begehren, dass diese Strafe unbedingt zu vollziehen sei. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind die Kosten des Berufungsverfahrens damit, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu neun Zehnteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und im verbleibenden Umfang von einem Zehntel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 34 -

E. 2.2.3

Vorliegend steht ein Biss in den Finger eines Polizeiangehörigen im Rahmen einer sich im Gange befindlichen Leibesvisitation zur Beurteilung, den es keinesfalls zu bagatellisieren gilt. Zwar ist zu berücksichtigen, dass der Beamte einen Lederhandschuh trug, der den Biss abzuschwächen vermochte. Dennoch ist festzuhalten, dass der Beschuldigte derart kräftig zubiss, dass der Polizeibeamte Schmerz verspürte und seine Hand sofort zurückziehen musste. Ferner wäre es lebensfremd anzunehmen, der Beschuldigte hätte sich in der aufgeheizten Stimmung, zu der er selber beigetragen hatte, bewusst Rechenschaft

darüber gegeben, dass der Privatkläger einen Handschuh trug und nur deshalb zugebissen hätte. Mit anderen Worten: Der Beschuldigte hätte fraglos auch zugebissen, wenn der Privatkläger keine Handschuhe getragen hätte. Kommt hinzu, dass dies bei einer sensiblen Amtshandlung erfolgte, bei der der Privatkläger dem Beschuldigten sehr nahe kommen und ihn fixieren musste, nachdem dieser bereits ein renitentes Verhalten gezeigt und massiven körperlichen Widerstand leistete, damit der andere beteiligte Polizeibeamte den Beschuldigten nach der erwähnten Schusswaffe durchsuchen konnte. Entsprechend kann keinesfalls mehr von einem leichten, mit einem renitenten Zugpassagier oder Autofahrer vergleichbaren Fall gesprochen werden.

E. 2.3

Nach dem Gesagten reicht der Strafraum für die Gewalt und Drohung gegen Behörden von 3 Tagen bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 StGB i.V.m. Art. 40 Abs.1 StGB).

- 29 -

E. 2.3.1

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 4'062.70 (inkl. Barauslagen und MWST) für den Zeitraum ab dem 23. September 2025 bis zur Berufungsverhandlung sowie Fr. 6'874.95 (inkl. Barauslagen und MWST) für den Zeitraum ab dem 19. Juli 2023 bis 17. Dezember 2024 geltend (Urk. 47/1-2). Nachdem die amtliche Verteidigung erst auf ihr Ersuchen vom 23. September 2025 hin als solche bestellt wurde, ist ihrem Eventualantrag (Urk. 72 S. 1) folgend einzig der ab Gesuchstellung entstandene Aufwand unter dem Titel der amtlichen Verteidigung zu vergütet. Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich nach entsprechender Anpassung der provisorisch eingesetzten Dauer für die Berufungsverhandlung sowie Ergänzung um den Aufwand für eine Nachbesprechung mit dem Beschuldigten grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger mit einem Betrag von Fr. 4'400.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3.2

Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist beim Beschuldigten hinsichtlich der zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO ein Nachforderungsvorbehalt im Umfang von neun Zehnteln anzubringen. Im Restbetrag sind die Honorarkosten des Officialverteidigers definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Dem Beschuldigten ist ausgangsgemäss keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Hinsichtlich der Widerhandlung gegen die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) wird das Verfahren eingestellt. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 90 Tagen Freiheitsstrafe, wovon 2 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.

- 35 - 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf

E. 2.3.3

Im Ergebnis ist das Verschulden des Beschuldigten als nicht mehr leicht zu qualifizieren, weshalb es sich rechtfertigt, die Einsatzstrafe für die Tatkomponente in Abweichung von der Vorinstanz auf 75 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen. 2.4.1. Mit Bezug auf die

persönlichen Verhältnisse des heute 38-jährigen Beschuldigten ist unter Verweis auf die Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil festzuhalten, dass er als Algerischer Staatsangehöriger im Jahr 2001 im Alter von 13 Jahren in die Schweiz kam, hierorts Integrationskurse besuchte, eine Lehre als

- 30 - Küchenangestellter absolvierte und zuletzt beim T. _____ als Koch angestellt war. Seit November 2023 war der Beschuldigte krankgeschrieben, wobei er sich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung im Genesungs- und Wiedereingliederungsprozess befand. Zwischenzeitlich bezog er überdies IV-Taggelder. Seit September 2025 arbeitet er mit einem 70%-Pensum wieder in der Gastronomie als Gastronomie-Mitarbeiter, wobei er monatlich Fr. 3'080.– brutto verdient. Ferner befindet er sich seit Februar 2024 in Therapie zur Behandlung seiner Betäubungsmittelsuchtproblematik. Er ist alleinstehend, zahlt für die Miete Fr. 1'200.– und für die Krankenkasse Fr. 300.– (inkl. Prämienverbilligung). Schliesslich weist er Schulden in der Höhe von Fr. Fr. 13'000.– (Verlustschein) auf (zum Ganzen: Urk. 38 S. 16; Urk. 61/1-6; Prot. I S. f.; Prot. II S. 66 ff.). Aus dem vorstehend wiedergegebenen Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich mithin nichts Relevantes für die Strafzumessung. 2.4.2. Hinsichtlich seiner strafrechtlichen Vorbelastung fällt in Betracht, dass der Beschuldigte zwei nicht einschlägige Vorstrafen aufweist, er jedoch mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. Juli 2018 wegen einfachen Diebstahls zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 45 Tagen bei einer 4-jährigen Probezeit, welche hernach um 1 Jahr verlängert wurde, und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. Februar 2019 wegen Drohung zu einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt wurde (Urk. 64). Die heute zu beurteilende Delinquenz, begangen am 15. Juli 2023, fällt gerade noch in die mit Strafbefehl vom 20. Juli 2018 angesetzte bzw. verlängerte Probezeit, was sich leicht strafferhöhend auswirkt. 2.4.3. Was sein Nachtatverhalten anbelangt, ist festzuhalten, dass der Beschuldigte, der die Vorwürfe bis zuletzt im Wesentlichen bestritt, weder Einsicht noch Reue zeigte. 2.4.4. Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, die unter dem Gesichtspunkt der Tatkomponente ermittelte Einsatzstrafe von 75 Tagen aufgrund der Täterkomponente auf 90 Tage zu erhöhen.

- 31 -

E. 2.5

In Würdigung der Tat- und Täterkomponente ist der Beschuldigte demgemäss mit einer Freiheitsstrafe von 90 Tagen zu bestrafen. Mit der Vorinstanz sind daran 2 Tage Haft anzurechnen (Urk. 38 S. 16). 4. Widerruf Nachdem dieser Punkt einzig von Seiten des Beschuldigten, welcher eine umfassende Berufung erhoben hat (Urk. 41), angefochten wurde und somit das Verschlechterungsverbot zu beachten ist (Art. 391 Abs. 2 StPO), hat es bei einem Verzicht auf Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. Juli 2018 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 45 Tagen zu bleiben, zumal auch die Staatsanwaltschaft auf einen solchen verzichtete (Urk. D1/9 S. 1).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 18. Juni 2025 wurden die Beweisanträge der Verteidigung, welche diese zusammen mit ihrer Berufungserklärung stellte (Urk. 41 S. 2), teilweise gutgeheissen und die Befragungen der Zeugen Fw C. _____, Gfr D. _____, Pol E. _____ sowie Kpl F. _____ angeordnet sowie die Stadtpolizei Zürich darum ersucht, dem Berufungsgericht sämtliche den Beschuldigten betreffenden Einträge vom 15. Juli 2023

aus dem Polizeijournal resp. aus dem Personenbaustein einzureichen (Urk. 48). Hernach wurden die Parteien und die genannten Zeugen auf den 16. Oktober 2025 zu den erwähnten Zeugenein- vernahmen vorgeladen (Urk. 55). Am 24. Juni 2025 sowie 1. Juli 2025 gingen so- dann die von der Stadtpolizei ersuchten Einträge aus dem Polizeijournal ein, wel- che der Staatsanwaltschaft und Verteidigung zugestellt wurden (Urk. 50 bis Urk. 54/1-2).

- 6 -

E. 3.1

Demnach ist in sachverhaltsmässiger Hinsicht zu prüfen, ob sich erstellen lässt, dass der Beschuldigte den Privatkläger anlässlich der (nicht bestrittenen) Leibesvisitation in den Finger gebissen hat. Auch in Bezug auf diesen Sachver- haltsvorwurf kann der zutreffenden Beweiswürdigung der Vorinstanz (Urk. 38 S. 10 ff.) im Ergebnis gefolgt werden, wobei die nachfolgenden Ausführungen im Sinne einer Rekapitulation und einer Ergänzung zu verstehen sind. 3.2.1. Nach Erstellung des ersten Sachverhaltskomplexes – Nichtbefolgen einer Wegweisung durch den Beschuldigten – ist mit der Vorinstanz (Urk. 38 S. 11) und entgegen der Verteidigung (Urk. 28 S. 3; Urk. 72 S. 8) zunächst festzuhalten, dass die Verhaftung des Beschuldigten bzw. dessen Verbringen auf die Regional- wache gestützt auf § 34 Abs. 1 PolG ZH als rechtmässig zu qualifizieren ist. Ent- sprechend sind die darauf gründenden, erhobenen Beweismittel ohne Weiteres verwertbar. 3.2.2. Die hierzu vorhandenen Beweismittel wurden von der Vorinstanz vollstän- dig aufgelistet (Urk. 38 S. 10), welche Auflistung um die nunmehr im Berufungs- verfahren bei der Stadtpolizei Zürich edierten Journaleinträge im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 15. Juli 2023 (Urk. 53) sowie die am 16. Oktober 2025 erfolg- ten Einvernahmen der Zeugen Fw C._____, Gfr D._____, Pol E._____ sowie Kpl F._____ (Prot. II S. 6 ff.) zu ergänzen ist.

- 19 - 3.3.1. Hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten ist mit der Vorinstanz (Urk. 38 S. 11) festzuhalten, dass er das aus seiner Sicht Erlebte bei der Staats- anwaltschaft zwar äusserst detailreich schilderte. Auffallend ist neben den bereits von der Vorinstanz erwähnten Punkten (Urk. 38 S. 11 f.) dabei jedoch, dass er die Sequenz, als er an der Wand fixiert wurde – wo der vorgeworfene Biss stattgefün- den haben soll –, lediglich in einem Nebensatz erwähnte, während er alles, was davor und danach geschah wie insbesondere die von ihm geltend gemachten Verfehlungen der Polizeibeamten, ausschweifend zu schildern tendierte. So führte er zum Vorfall in der Regionalwache bei der Staatsanwaltschaft – nachdem er die sich auf der M._____ bis zum Verbringen auf die Regionalwache aus seiner Sicht abgespielte Sequenz eingehend schilderte (Urk. D1/14/1/1 F/A 9 f.) – aus, dass der Privatkläger und Pol L._____ ihn in die Zelle gebracht hätten, wobei noch eine Kollegin anwesend gewesen und an der Tür gestanden sei. Sie hätten seinen Rucksack "geschnitten", ihm diesen weggenommen und ihr gegeben. Es sei sehr schnell gegangen, er habe einen Finger "in den Arsch" bekommen, dann habe er sich ein bisschen nach hinten gebückt und einer der beiden Polizisten habe sei- nen Kopf gegen die Wand gedrückt, wovon er sich ein Hämatom auf der rechten Seite zugezogen habe. Dann habe man ihn auf den Bauch auf den Boden gelegt, worauf L._____ ihm mit seinem Knie die Beine fixiert habe, sodass er sich nicht habe bewegen können. Er sei ja in Handschellen gewesen. Dann habe dieser seine linke Hand extrem gedrückt, dies habe er aber nicht gespürt, denn der Pri- vatkläger habe ihm mit zwei Fingern die Nase nach oben gezogen. Er sei so auf die Nase fixiert gewesen, dass er seine Hand nicht gespürt habe. In dieser Zeit habe L._____ seine Schuhe weggenommen und rausgeworfen, während dessen habe der Privatkläger immer noch gezogen. Er habe so geschwitzt, dass dessen Finger weggerutscht seien und der Privatkläger

ihn nicht mehr habe halten können. Dann habe er (der Beschuldigte) seinen Kopf nach links und rechts gedreht, sodass er (der Privatkläger) ihn nicht mehr habe halten können. Der Privatkläger habe zweimal gefragt, wo die Waffe sei, worauf er geantwortet habe "Sie ist mit deiner Mutter". Dann habe er ihn nochmals gehoben und heraufgezogen. Er (der Beschuldigte) habe in dieser Zeit seine Hand nicht gespürt. Dann habe L._____ seine kurzen Hosen und Unterhosen weggezogen und ebenfalls aus der Zelle ge-

- 20 - worfen. Dann hätten sie ihm die Handschellen abgenommen und seien blitzartig herausgerannt und hätten die Tür geschlossen (Urk. D1/14/1/1 F/A 10 S. 4 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung beschränkte er seine Aussagen zu diesem Vorwurf vorwiegend auf die erneute Schilderung dessen, dass der Privatkläger ihm die Nase hochgezogen habe, als er bäuchlings auf dem Boden gelegen sei (Prot. I S. 13 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung beliess er es ebenfalls weitgehend bei der Schilderung, dass er in der Abstandszelle in eine Ecke geführt worden sei, wo ihm der Rucksack abgenommen worden sei. Daraufhin habe er einen Finger "in den Arsch" erhalten und sich daher nach hinten gebückt, worauf der Privatkläger seinen Kopf an die Wand gedrückt habe und er schliesslich zu Boden geführt worden sei, wo Pol L._____ seine Hände gedrückt habe, während der Privatkläger seine Nase hochgezogen habe (Prot. II S. 76 ff.). 3.3.2. Ferner ist mit der Vorinstanz (Urk. 38 S. 11 f) festzustellen, dass ein eigenes allfälliges Fehlverhalten des Beschuldigten, welches überhaupt zur Verhaftung bzw. zur Leibesvisitation führte, ausblendete oder bagatellierte, etwa indem er die Frage, ob er eine Waffe auf sich trage, ins Lächerliche zog (Urk. D1/14/1/1 F/A 9 f., 28; Prot. II S. 76, 79, 85 f.). Ebenso ist einhergehend mit der Vorinstanz nebst den weiteren von dieser festgestellten Ungereimtheiten (vgl. Urk. 38 S. 11 f.) ein stark von Übertreibungen und Aggravation geprägtes Aussageverhalten des Beschuldigten feststellbar, indem er etwa von Folter sprach, sich aufgrund der geltend gemachten Verletzungen als Schlachthof bezeichnete, seine Hand als schwarz angelaufen beschrieb und die beteiligten Polizeibeamten als Verbrecher taxierte (Urk. D1/3/1 F/A 19; Urk. D1/14/1/1 F/A 9 f., 29, 31; Prot. II S. 81, 85). 3.4.1. Demgegenüber führten der Privatkläger und Pol L._____ – die beiden direkt an der Leibesvisitation Beteiligten –, wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 38 S. 11), übereinstimmend und glaubhaft aus, wie sich die Leibesvisitation des Beschuldigten abspielte: So habe der Privatkläger den Beschuldigten, der sich bereits auf dem Weg sowie bei Ankunft in der Regionalwache renitent verhalten und körperlich gesperrt habe, anlässlich der Leibesvisitation zweimal danach gefragt, ob der Beschuldigte verbotene Gegenstände auf sich trage, wobei dieser jeweils geantwortet habe, eine Schusswaffe in der Hose in seinem Schrittbereich

- 21 - ("bei seinem Schwanz in der Hose") mit sich zu führen. Daraufhin hätten sie beide ihn – der Privatkläger links vom Beschuldigten und L._____ rechts von ihm – so gleich ergriffen und in der Abstandszelle an die Wand (mit dem Gesicht zur Wand) geführt, um ihn nach der erwähnten Waffe zu durchsuchen. Der Beschuldigte habe sich dem körperlich gesperrt und mit seinem Kopf herumgeschwungen. Um zu verhindern, dass er sich selbst oder sie (die beiden Polizeibeamten) dabei verletzt, habe der Privatkläger mit seiner rechten Hand den Kopf des Beschuldigten fixiert (Urk. D1/1/1 S. 2 f.; Urk. D1/1/2 S.1 f.; Urk. D1/14/2/2 F/A 13 ff., 29 ; Urk. D1/14/3/2 F/A 13, 22 ff.). 3.4.2. Was den Biss betrifft, so führte der Privatkläger aus, dass der Beschuldigte in dieser Situation (mit dem durch die rechte Hand des Privatklägers an der Wand fixierten Kopf) plötzlich eine schnelle Bewegung mit dem Kopf gemacht habe, sich habe lösen können und in die rechte Hand

bzw. den rechten kleinen Finger des Privatklägers gebissen habe. Der Biss sei so stark gewesen, dass er es gleich gemerkt und reagiert habe. Er habe seine Hand wegziehen können und es seinem Kollegen mitgeteilt, worauf der Beschuldigte sogleich zu Boden geführt und dort weiter durchsucht worden sei. Er (der Privatkläger) habe die Zelle verlassen, um nach seinem Finger zu sehen. Er habe glücklicherweise seine schnittfesten Arbeitsschuhe getragen, ansonsten er sich eine Verletzung zugezogen hätte (Urk. D1/14/2/2 F/A 13). 3.4.3. Der Ansicht der Verteidigung, dass der Privatkläger mehr zu seiner Reaktion hätte ausführen müssen, wenn es sich tatsächlich so zugetragen hätte (Urk. 28 S. 5), kann vorliegend nicht gefolgt werden. So ist dem einerseits entgegen zu halten, dass der Privatkläger ausführte, wie seine Reaktion auf den Biss gewesen sei, indem er angab, dass der Biss so stark gewesen sei, dass er es gleich bemerkt habe, und er seine Hand habe wegziehen können. Auch beschrieb er die Intensität des Bisses damit, dass er die Zahnreihen gespürt habe (Urk. D1/14/2/2 F/A 13, 25). Inwiefern er das Wegziehen noch genauer hätte beschreiben sollen, ist nicht ersichtlich. Zumal dem Beschuldigten weder vom Privatkläger noch in der Anklageschrift vorgeworfen wird, dass der Beschuldigte zugebissen und nicht mehr losgelassen habe, wie es die Verteidigung insinuiert

- 22 - (Urk. 28 S. 5; Urk. 72 S. 8). Vielmehr führte der Privatkläger dazu aus, dass es ihm gerade möglich gewesen sei, die Hand sofort wegzuziehen, woraus abgeleitet werden kann, dass es sich um einen kurzen Biss und nicht um ein Festbeissen gehandelt haben muss. Hierin ist im Übrigen auch festzustellen, dass der Privatkläger den Beschuldigten auch nicht übermässig zu belasten beabsichtigt. Sodann ist nicht ersichtlich, wie durch die festen Lederhandschuhe des Privatklägers Folgen auf dem Nagel hätten entstehen sollen, wie es von der Verteidigung ausgeführt wird (Urk. 28 S. 5; Urk. 72 S. 8). Handelte es sich doch, wie gesehen, um ein kurzes Intermezzo, welches nicht zwangsläufig Verletzungsspuren nach sich ziehen muss, zumal der Privatkläger schnittfeste Arbeitshandschuhe trug. 3.4.4. Die Aussagen des Privatklägers lassen sich im Übrigen insofern mit denjenigen des Zeugen Pol L. _____ in Übereinstimmung bringen, als dieser ausführt, dass sie ihn durchsucht hätten, wobei sehr wahrscheinlich er (L. _____) den Beschuldigten durchsucht habe, da der Privatkläger wegen der Fixation keine freie Hand mehr gehabt habe. Er (L. _____) habe den Beschuldigten durchsucht, als der Privatkläger plötzlich gerufen habe, dass der Beschuldigte ihn gebissen habe. Darauf folgend hätten sie ihn zu Boden geführt. Gesehen habe er den Biss nicht, da er mit der Durchsuchung beschäftigt gewesen sei (Urk. D1/14/3/2 F/A 13 ff.).

E. 3.5

Den Aussagen der anlässlich der Berufungsverhandlung einvernommenen Polizeibeamten, Gfr D. _____ und Pol E. _____, welche zum besagten Zeitpunkt ebenfalls auf der Wache waren, lässt sich darüber hinaus nichts Weiteres zur Sachverhaltserstellung entnehmen. So konnten die beiden einzig noch zu Protokoll geben, dass es im Zuge der Leibesvisitation zu einem – in ihrem Berufsalltag eher aussergewöhnlichen – Biss gekommen sei, welchen sie selbst jedoch nicht gesehen hätten, sondern lediglich gehört hätten, wie der Privatkläger verbal geäußert habe, gebissen worden zu sein. Daran, was ferner auf der Wache geschah, wo sie konkret positioniert waren, als es zu dem Biss gekommen sei, und wie die Reaktion auf den Biss ausgesehen habe, vermochten sie sich allerdings nicht mehr zu erinnern (Prot. II S. 25 ff., 34, 42 ff., 51 ff.).

E. 3.6

Untermauert wird der Anklagevorwurf, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 38 S. 11), demgegenüber durch die ab der Aussenseite des kleinen

- 23 - Fingers am rechten Handschuh des Privatklägers sichergestellten Speichelreste, welche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dem Beschuldigten zuzuordnen sind (vgl. Urk. D1/14/5/6-8). Dass diese Spuren vom Hochziehen der Nase stammen sollen, wie es von der Beschuldigtenseite geltend gemacht wird (Urk. D1/14/1/1 F/A 10; Prot. I S. 13 f.; Prot. II S. 81 f., 85), kann nicht nachvollzogen werden. So wären in dem Fall eher Schweiss- statt Speichelspuren – der Beschuldigte führte aus, stark geschwitzt zu haben – an den Fingerspitzen und nicht an der Aussenseite des kleinen Fingers zu erwarten gewesen. So demonstrierte der Beschuldigte an der Hauptverhandlung wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung das geltend gemachte Hochziehen der Nase mit seinen Zeige- und Mittelfingern und gerade nicht mit dem kleinen Finger, an welchen die Speichelspuren sichergestellt wurden (Prot. I S. 13; Prot. II S. 81). Sodann erscheint diese Version auch unter dem Aspekt, den auch der Zeuge L. _____ vorbrachte (Urk. D1/14/3/2 F/A 32), dass die Finger durch die Handschuhe einen zu grossen Durchmesser aufweisen (vgl. Urk. D1/1/4 F/A S 3), um in Nasenlöcher zu passen, als eher unwahrscheinlich.

E. 3.7

Ferner stützen die beigezogenen Journaleinträge der Stadtpolizei Zürich die Version des Privatklägers, welchen sich hierzu zunächst ein Eintrag von "RWAuss (S. _____)" um 09:56 Uhr mit folgendem Wortlaut entnehmen lässt: "Aussagen hinsichtlich Waffentragen zogen eine Personenkontrolle nach sich. Diese verweigerte die Person vorderhand, wonach diese gegen seinen Willen durchgeführt werden musste. Dabei biss der zu Kontrollierende einem Polizisten in den Finger (keine Blutung)" (Urk. 53 S. 2). Danach folgten noch diverse Einträge bezüglich der Anordnung einer (zwangsweisen) Blut- und Urinprobe durch die Brandtourstaatsanwältin (BTSTA), wobei ersichtlich ist, dass die H. _____-Ärztin um 11:14 Uhr durch die Regionalwache zwecks Blut- und Urinsicherung aufgebeten wurde (Urk. 53 S. 2). Schliesslich findet sich eine Zusammenfassung der Rapporterstattenden Fw C. _____ im Journal: "Der Beschuldigte wird zwecks Aussprechens einer WW2 in die RWAUSS geführt. Im Zellenabstand 'A1' äussert er, dass er eine Schusswaffe auf sich trage. Auf Nachfragen des Geschädigten äussert der Beschuldigte wieder, eine Waffe mitzuführen. Sofort wird der Beschuldigte an der Wand fixiert, um ihn nach einer Waffe zu durchsuchen. Dabei beginnt

- 24 - der Beschuldigte mit seinem Kopf wild um sich zu schlagen, worauf sein Kopf fixiert wird. Dem Beschuldigten gelingt es mit einer abrupten Bewegung, seinen Kopf zu befreien und er beisst anschliessend kräftig in den kleinen Finger der behandschuhten rechten Hand des Geschädigten. (...)" (Urk. 53 S. 6 f.).

E. 3.8

Hinsichtlich der anlässlich der Berufungsverhandlung erneut beantragten Befragung der ausgerückten H. _____-Ärztin (Urk. 70 S. 1; Prot. II S. 89) ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, was diese Sachdienliches zur Sachverhaltserstellung und insbesondere zur Frage, was sich vor ihrem Eintreffen in der Regionalwache konkret abgespielt hat, beitragen könnte. Zumal diese, wie anhand der Journaleinträge gesehen, erst nach dem zu beurteilenden Vorfall aufgebeten wurde (vgl. Urk. 53 S. 2). Sodann ist insbesondere unbestritten, dass seitens der beteiligten Polizeibeamten aufgrund der Umstände und des schon vor Ort auf der M. _____ gezeigten und sich auf der Fahrt und bei der Ankunft in der

Regionalwa- che fortsetzenden renitenten Verhaltens des Beschuldigten ein grobes Vorgehen bei der Leibesvisitation erforderlich war, wie dies aus den Akten klar hervorgeht (Urk. D1/1/1 S. 2 ff.; Urk. D1/1/2; Urk. D1/14/2/2 F/A 13 ff., 29; Urk. D1/14/3/2 F/A 13, 22 ff., 27). Demzufolge ist nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte sich dabei die von ihm geltend gemachten Verletzungen zugezogen hat, zumal die an den Handgelenken festgestellten Verletzungen ohne Weiteres mit dem Handschellen-Tragen begründet werden können, was im Übrigen auch von der H.____-Ärztin so beurteilt wurde. Damit verbunden ist festzuhalten, dass die H.____-Ärztin ihre Feststellungen bereits im Bericht zur Frage der Hafters- tungsfähigkeit festgehalten hat (Urk. D1/9/3), wobei keine Anhaltspunkte beste- hen, dass dieser unvollständig sein sollte. Aus den genannten Gründen ist folglich nicht zu erwarten, dass eine Zeugeneinvernahme zu weiteren Erkenntnissen füh- ren würde, die über den genannten Bericht hinausgehen würden. Entsprechend ist dieser Beweis Antrag mangels ersichtlicher Aussagekraft vorliegend abzuwei- sen.

E. 3.9

Angesichts dessen, dass der Privatkläger und der Zeuge L.____ (die beiden direkt an der Leibesvisitation Beteiligten) den gegenständlichen Vorfall übereinstimmend und widerspruchsfrei zu schildern vermochten und ihre Ausfüh-

- 25 - rungen überdies in den übrigen vorhandenen Beweismitteln Stütze finden, wäh- rend sich die Schilderungen des Beschuldigten wie gesehen als wenig glaubhaft erweisen, bestehen folglich keinerlei erheblichen und überwindbaren Zweifel daran, dass sich das Geschehen, so wie es in der Anklageschrift beschrieben wird, abgespielt hat, womit der Anklagesachverhalt ohne Einschränkungen als rechtsgenügend erstellt zu erachten ist.

E. 3.10

Subjektiv lässt sich vor diesem Hintergrund somit ohne Weiteres erstell- ten, dass der sich bei der Leibesvisitation windende Beschuldigte physisch gegen diese Amtshandlung zur Wehr setzen wollte und er die erste sich bietende Gele- genheit bewusst und gewollt beim Schopf packte, um in die Hand bzw. den klei- nen Finger des Privatklägers zu beißen, wobei er zumindest damit rechnete, den intervenierenden Beamten zu verletzen bzw. ihm Schmerzen zuzufügen.

E. 4

Ferner reichte die Verteidigung mit Eingabe vom 23. September 2025 das ausgefüllte Datenerfassungsblatt ein und ersuchte gleichzeitig unter Beilage di- verser Unterlagen um Bestellung als amtliche Verteidigung (Urk. 60 und Urk. 61/1-6), welchem Ersuchen aufgrund des Vorliegens eines Falls von notwen- diger Verteidigung nach Art. 130 lit. d StPO mit Präsidialverfügung vom 29. Sep- tember 2025 stattgegeben wurde (Urk. 62).

E. 4.1

Der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte macht sich schul- dig, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten entspre- chend an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu ei- ner Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

E. 4.2

Wie zu zeigen sein wird, ist der Beschuldigte ferner aufgrund des unmit- telbar auf die Missachtung der Wegweisung folgenden Vorfalls auf der Regional- wache Aussersihl der

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 StGB schuldig zu sprechen (vgl. nachfolgend E. III.B). Gegenüber diesem Vergehenstatbestand tritt die Übertretung nach Art. 26 APV sowohl was ihre Tragweite als auch ihr Gewicht bei der Bestrafung anbelangt zweifels- ohne in den Hintergrund, weshalb es opportun erscheint, das Verfahren hinsichtlich dieses Vorwurfs in Anwendung von Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO einzustellen. B. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte 1. Dem Beschuldigten wird ferner vorgeworfen, am 15. Juli 2023 auf der Regionalwache Aussersihl an der Militärstrasse 105 in 8004 Zürich beim Durchführen der Leibesvisitation geäußert zu haben, eine Schusswaffe auf sich zu tragen. Auf Nachfrage des Privatklägers, Kpl B. _____, habe er die Aussage wiederholt.

- 17 - Daraufhin sei der Beschuldigte an die Wand fixiert und nach einer Waffe abgesehen worden. Dabei habe er begonnen, mit seinem Kopf wild um sich zu schlagen, weshalb sein Kopf fixiert worden sei. Mit einer abrupten Bewegung sei es ihm gelungen, seinen Kopf zu befreien und den Privatkläger kräftig in den Finger der behandschuhten rechten Hand zu beißen. Dabei habe der Beschuldigte gewusst, dass es sich beim Privatkläger um einen Polizeibeamten handelte, und mit der Absicht diesen zu verletzen gehandelt, zumindest habe er dies billigend in Kauf genommen (Urk. D1/9 S. 3).

E. 4.2.1

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung dieses Anklagevorwurfs und namentlich der Definition einer Amtshandlung kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 38 S. 13). Ergänzend dazu ist zu bemerken, dass nach überwiegend herrschender Lehre und Praxis für die in Art. 285 StGB genannte Gewalt eine gewisse Intensität der physischen Einwirkung vorausgesetzt wird, wobei insbesondere auch das Geschlecht, die Konstitution und die Erfahrung der Amtsperson zu berücksichtigen sind und etwa bei Polizisten die Grenze höher anzusetzen ist. In jedem Fall bedarf es der eindeutigen, aggressiven Einwirkung auf den Amtsträger im Sinne einer Tätlichkeit, wobei gerade etwa bei der Situation einer Festnahme eine Gesamtwürdigung der Umstände vorgenommen werden muss. So hat das Bundesgericht bei Einwirkungen gegen Polizisten in Form eines versuchten Faustschlages ins Gesicht oder eines versuchten Kopfstosses eine entsprechende Gewaltanwendung bejaht. Aus der kantonalen Praxis stammen zudem Beispiele wie blutendes Kratzen oder die Ver-

- 26 - abreichung eines Ellbogenschlages ins Gesicht mit Schürfungen (zum Ganzen: MIGNOLI, Annotierter Kommentar StGB, 2. Aufl., Art. 285 N 10 f.). Eine massive Gegenwehr durch einen um sich schlagenden und tretenden Täter subsumierte das Bundesgericht demgegenüber unter die Tatbestandsvariante des tätlichen Angriffs (Urteil des Bundesgerichtes 6B_708/2009 vom 14. Dezember 2009, E. 2.2. ff.).

E. 4.2.2

Eine polizeiliche Leibesvisitation stellt ohne Weiteres eine Amtshandlung dar. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, ist der Biss des Beschuldigten in den kleinen Finger der rechten Hand des Privatklägers im Laufe der Leibesvisitation als tätlicher Angriff während der Ausführung einer Amtshandlung zu qualifizieren (Urk. 38 S. 13). Zudem wurde die Durchführung der Leibesvisitation fraglos, wenn auch nur in geringem Masse, behindert. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist damit insofern erfüllt.

E. 4.3

Zur Rechtmässigkeit der Amtshandlungen – welche vom Beschuldigten wie auch von der Verteidigung bestritten werden (vgl. statt vieler Urk. D1/3/1 F/A 20; Urk. D1/14/1/1 F/A 9 ff., 19 ff.; Urk. D1/14/1/2 F/A 7 f.; Urk. 28 S. S. 3, 6; Urk. 72 S. 8) – hat die Vorinstanz ebenfalls das Nötige ausgeführt (Urk. 38 S. 13 f). Rekapitulierend kann diesbezüglich auch in zweiter Instanz festgehalten werden, dass die Mitnahme des Beschuldigten auf die Regionalwache im Sinne von § 34 PolG zulässig war. Sodann war die dort erfolgte Leibesvisitation erforderlich, nachdem der Beschuldigte angab, eine Schusswaffe auf sich zu tragen. Eine Äusserung, mit welcher der Beschuldigte überdies – selbst wenn keine Wegweisung ausgesprochen worden wäre, weswegen der Beschuldigte auf die Wache mitgenommen wurde – eine neue, vom vorgängigen Geschehen unabhängig zu betrachtende Situation schaffte und mit welcher er selbst für den Grund sorgte, weshalb er durchsucht und einer Leibesvisitation unterzogen werden musste. Entsprechend war sofortiges Handeln der Polizeiangehörigen notwendig, welche angesichts der möglichen Bedrohung durch eine allfällig vorhandene Waffe und des massiven, geleisteten körperlichen Widerstands des Beschuldigten auch ein gewisses grobes Vorgehen erforderte, was zu Verletzungen des Beschuldigten ge-

- 27 - führt haben mag. Damit erweist sich die Leibesvisitation als den Umständen entsprechend verhältnismässig.

E. 5

Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 20. Juli 2018 ausgefallenen bedingten Freiheitsstrafe von 45 Tagen wird verzichtet.

E. 5.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges nach Art. 42 Abs. 1 StGB das Fehlen einer ungünstigen Prognose erforderlich.

E. 5.2

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, sind die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzuges im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB gegeben und mangelt es an einer entsprechenden Vorstrafe, die im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB das Vorliegen besonders günstiger Umstände voraussetzt (Urk. 38 S. 17). Auch in subjektiver Hinsicht kann vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 38 S. 17), welche zutreffend in ihre Beurteilung einfliessen liess, dass der Beschuldigte sich von sich aus zur Behandlung seiner Suchtmittelabhängigkeit in Therapie begeben hat, wodurch bei ihm eine positive Entwicklung zu beobachten ist. Auch geht er wieder einer geregelten Arbeit nach, was darauf hindeutet, dass er sein Leben wieder in die Hand genommen und in geordnete Bahnen zu lenken scheint. Der Beschuldigte hat zwar zwei Vorstrafen aus den Jahren 2018 und 2019 vorzuweisen. Jedoch fällt dazu nebst

- 32 - der festgestellten, inzwischen positiv verlaufenden Entwicklung des Beschuldigten ebenfalls in Betracht, dass er sich seit der vorliegend zu beurteilenden Tat wohl verhalten (Urk. 64) und sich auch davor während rund fünf Jahren (zwischen dem Delikt, das zur letzten Verurteilung führte, und dem nun gegenständlichen Delikt) nichts zu Schulden

kommen lassen hat. Entsprechend kann dem Beschuldigten unter Berücksichtigung der Gesamtumstände keine negative Prognose ausgestellt werden. Um allfälligen Restbedenken Rechnung zu tragen, ist die Probezeit in Abweichung von der Vorinstanz jedoch auf 5 Jahre festzusetzen. V. Beschlagnahmungen Hinsichtlich der Herausgabe des beschlagnahmten Handschuhs des Privatklägers (Asservat Nr. A017'583'221) an letzteren sowie die – sofern noch nicht erfolgte – Einziehung und Vernichtung des ab dem Beschuldigten sichergestellten Marihuana (Geschäfts Nr. 85797086 [recte: 85797020]) kann auf entsprechende Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 38 S. 18) verwiesen werden, welche vorliegend zu bestätigen sind, zumal von Seiten des Beschuldigten keine abweichenden Anträge gestellt wurden (Urk. 28; Urk. 72). VI. Zivilforderungen Die Vorinstanz verwies das Genugtuungsbegehren des Privatklägers unter Verweis auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg (Urk. 38 S. 18). Dies ist in Anbetracht des zu erfolgenden Schuldspruchs sowie unter Berücksichtigung dessen, dass es der Privatkläger einzig dabei beliest, mittels Formular "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" eine Genugtuungsforderung von Fr. 500.– geltend zu machen, ohne diese weiter zu begründen (Urk. D1/14/4/2), vorliegend zu bestätigen. Zumal dieser Punkt, welcher einzig von Seiten des Beschuldigten angefochten wurde, ohnehin dem Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) unterliegt.

- 33 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Angesichts dessen, dass es beim Schuldspruch wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte bleibt und der Vorwurf der Widerhandlung gegen die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV), in Bezug auf welchen das Verfahren zwar in Anwendung von Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO einzustellen ist, demgegenüber von untergeordneter Bedeutung ist, ist das vorinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen.

E. 6

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 25. September 2024 beschlagnahmte Handschuh schwarz rechts (A017'583'221) wird dem Privatkläger B._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen ausgehändigt und bei Nichtabholung innert drei Monaten der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen.

E. 7

Die sichergestellten ca. 2 Gramm Marihuana (Geschäfts-Nr. der Stadtpolizei Zürich: 85797020) werden – sofern noch vorhanden – eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 8

Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers wird auf den Zivilweg verwiesen.

E. 9

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 9 bis 11) wird bestätigt.

E. 10

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'400.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'400.– amtliche Verteidigung (inkl. 8.1 % MWST)

E. 11

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu neun Zehnteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Zehntel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von neun Zehnteln vorbehalten.

E. 12

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 36 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben) ■ den Privatkläger B. _____ ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ■ den Privatkläger B. _____ ■ das Bundesamt für Polizei ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles Stadtpolizei Zürich, KA-FA-PEK-ZWA, Postfach, 8021 Zürich, unter ■ Hinweis auf Dispositivziffer 7 (Geschäfts-Nr. 85797020) die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Asservate-Triage (Geschäfts- ■ Nr. 85797166) unter Hinweis auf Dispositivziffer 6 die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, in die Unt. Nr. ..., betreffend Dispositivziffer 5 (im Dispositiv) die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B ■

E. 13

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 37 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 17. Oktober 2025
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Zogg
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.